



Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Ansprechpartner: Frau Schrüfer

Tel: 09131/803-1981
Fax: 09131/803-491981

Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen

E-Mail: gutachterausschuss@erlangen-hoechstadt.de
kirsten.schruefer@erlangen-hoechstadt.de

Gebühren für bebaute Grundstücke bemessen sich nach Höhe des im Gutachten ermittelten marktangepassten vorläufigen Wertes

Die Gebühr bemisst sich im Regelfall nach der Höhe des im Gutachten ermittelten marktangepassten vorläufigen Wertes ohne besondere objektbezogene Grundstücksmerkmale. Sie beträgt bei einem ermittelten Wert für bebaute Grundstücke:

- bis zu	200.000 €,	1.650 €
- bis zu	300.000 € -	1.700 €
- bis zu	400.000 € -	1.800 €
- bis zu	500.000 € -	1.900 €
- bis zu	1.000.000 € -	1.000 € zuzüglich 2 v.T. des Werts
- über	1.000.000 bis zu 10.000.000 € -	2.000 € zuzüglich 1 v.T. des Werts
- über	10.000.000 € -	5.000 € zuzüglich 0,7 v.T. des Werts

- (3) Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v.H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. ²Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung. ³Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.
- (4) Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.
- (5) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:
1. Beiträge, die Dritten für Auskünfte an den Gutachterausschuss zustehen oder zustehen würden;
 2. Entgelte für Telekommunikationsleistungen ...
 3. Reisekosten ...und sonstige Aufwendungen aus Anlass einer Ortsbesichtigung;
 4. Aufwendungen für die Fertigung notwendiger Bewertungsunterlagen;
 5. die Umsatzsteuer, die auf die Summe der Gebühren und Auslagen entfällt.
- (6) Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 bis 19 des Kostengesetzes gelten entsprechend. ²Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 des Kostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50 € als Gebühr zu erheben sind. ³Ist durch den zurückgenommenen Antrag kein nennenswerter Arbeitsaufwand entstanden, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (7) Die Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelte fließen der Körperschaft zu, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. ²Sie trägt daraus die Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle.